

SAALE-HOLZLAND-KREIS
DER LANDRAT

EINGEGANGEN

04. Juli 2023



2

Bauordnungsamt

Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Auskunft erteilt: Frau Mischina
Telefon: (036691) 70-360
Fax: (036691) 70-748
E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de
De-Mail: vps@shk.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saale-holzland-kreis.de

Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 005

vorab per Fax: 036453 865 15

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen/AZ	Datum
3690		BLS2016/1422	29.06.2023

Vorhaben:	Gemeinsamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bad Klosterlausnitz und die Stadt Hermsdorf Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Antragsteller:	KGS Planungsbüro Helk GmbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen
Gemeinde	Bad Klosterlausnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die fachliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nachgereicht:

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** werden folgende Hinweise gegeben bzw. Einwände geltend gemacht:

Zur naturschutzrechtlichen Beurteilung lag uns der 2. Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Stadt Hermsdorf und der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bestehend aus einer Begründung, einem Umweltbericht sowie dem dazugehörigen Kartenwerk (Plankarte und 4 Beikarten), alles mit Stand Februar 2023, vor.

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt, unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Landschaftsplanung, der Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten, des Artenschutzes und der Eingriffsregelung zum vorliegenden Entwurf Stellung.

I. Landschaftsplan:

Für das Plangebiet liegt der „Landschaftsplan für den Teilraum Stadtroda“ mit dem Ergänzungsbereich Hermsdorf des Planungsbüros Dr. Haußner aus dem Jahr 1996, vor. Der Landschaftsplan (LP) enthält die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft, welche mit anderen, z. B. städtebaulichen Entwicklungszielen, gerecht abgewogen werden müssen. Nach § 9 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in anderen Planungen zu berücksichtigen bzw. wenn den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Sprechzeiten:
Vormittag
Di, Do: 8.30 bis 12.00 Uhr
Nachmittag
Di 13.30 bis 15.30 Uhr
Do 13.30 bis 17.30 Uhr

xRechnung:
Leitweg-ID: 16074000-0001-77
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Bankverbindung:
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC HELADEF1JEN
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

Haus- und Lieferanschrift:
Im Schloß, 07607 Eisenberg
Telefon (036691) 70-0
Telefax (036691) 70-166
E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de



Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden Zielen des Landschaftsplanes im Umweltbericht, hier sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Berücksichtigung von Schutzgebieten, die Vernetzung von Biotopen, die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich usw. zu nennen. Auf einigen geplanten Teilflächen entstehen im Zuge der vorliegenden Planung des FNP dennoch Konflikte zwischen den dargestellten Planzielen und den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes.

Die jeweiligen Konflikte zwischen den einzelnen Bauflächen und den Entwicklungszielen des LPs werden in der detaillierten Bauflächenanalyse in Kapitel 1.2.3 (Prognose Umweltauswirkungen) dargestellt, bewertet und begründet. Dem rechtskräftigen Landschaftsplan entgegenstehende bauliche Erweiterungsflächen sind die beiden Wohnbauflächen „Hinter dem Bad“ sowie die „Südliche Weißenborner Straße“ sowie die verbleibenden baulichen Erweiterungen im Bereich des Kurgebietes um die Jenaische Straße / Hermann-Sachse-Straße in Bad Klosterlausnitz. Der Landschaftsplan für den Bereich der Gemarkung Bad Klosterlausnitz befindet sich derzeit in Überarbeitung bzw. wird dieser für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ aufgestellt und soll 2024 rechtskräftig werden. Begründete Abweichung vom alten Landschaftsplan sollten in den neuen Landschaftsplan eingearbeitet werden.

2. Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB:

Hierunter zählen die in den Gemarkungen Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf befindlichen Schutzgebiete und -objekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 32 BNatSchG) sowie dem Thüringer Naturschutzgesetz (§§ 13 bis 16 und 36 ThürNatG). Diese wurden korrekt in den FNP-Entwurf übernommen und dargestellt. Für die hier zu nennenden FFH-Gebiet Nr. 136 „An den Ziegenböcken“, Nr. 137 „Am Schwertstein - Himmelsgrund“ und Nr. 138 „Zeitgrund - Teufelstal - Hermsdorfer Moore“ wurde eine nach Punkt 8.1 der „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ (FFH-Erlass) vom 17.12.2020 für Flächennutzungspläne vorgesehene FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dargestellt, dass für alle drei Natura-2000-Gebiete Auswirkungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auf die hier zu berücksichtigenden Schutzgüter (vgl. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO-2008) durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten sind. Es können damit Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II innerhalb dieser Gebiete zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. ist eine abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit dieser Projekte nachgeordneten Planverfahren zuzuordnen, da erst mit Vorlage konkreter Bauplanungen ihre tatsächliche Wirkung auf die Schutzgüter beurteilt werden kann (z. B. durch projektbezogene faunistische Gutachten). Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.

In diesem Zusammenhang ist im Besonderen auf die weiterhin geplanten Bauvorhaben im Bereich des Kurgebietes Bad Klosterlausnitz zu schauen, drei von ursprünglich sechs zur Bebauung vorgesehene Flächen verbleiben ganz oder teilweise in der Planung. Sie alle sind mit einer Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden. Die hier vollzogene und deutliche Reduktion der geplanten Bauflächen in diesem Bereich wird seitens der UNB ausdrücklich begrüßt. Die verbleibenden drei Flächen, hier die Nr. 09 „Erweiterung Algos-Klinik“, die Nr. 10 „Erweiterung Moritz-Klinik“ und die Nr. 13 „Gemeinbedarfsfläche für Kindergartenstandort, sind ebenfalls in der bereits genannten FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet worden und zeichnen sich ebenfalls dadurch aus, dass zum jetzigen Planungsstand mit ihrer Inanspruchnahme keine Schutzgebiete und Schutzgüter direkt oder indirekt beeinträchtigt werden, obwohl alle Flächen sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 136 „An den Ziegenböcken“ und noch dichter an den Grenzen des Naturschutzgebietes

(NSG) Nr. 154 „Sümpfe und Wälder bei Bad Klosterlausnitz“ befinden. Für diese Flächen gilt im besonderen Maße, dass eine abschließende Beurteilung dieser Vorhaben erst mit Vorlage von Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren) möglich sein wird.

3. gesetzlich geschützte Biotope:

Im gesamten Planungsgebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG. Der Stand der Offenlandbiotopkartierung 2013 wurde in den FNP übernommen. Eine Übernahme der aktuellen Waldbiotopkartierung erfolgte ebenfalls. Da Biotope ständigen Veränderungen unterliegen, kann sich auch ihr Schutzstatus verändern, neue Biotope können hinzukommen andere ggf. wegfallen. Die Darstellungen gesetzlich geschützter Biotope in den Karten zum FNP genießen daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein entsprechender Hinweis, dass unabhängig davon, ob ein geschütztes Biotop in den FNP nachrichtlich übernommen wurde oder nicht, dieses dem gesetzlichen Schutz unterliegt, wurde in die Begründung zum FNP aufgenommen.

Des Weiteren teilen wir mit, dass im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes für den Bereich der „Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz“ bestimmte Bereiche der Gemarkung Bad Klosterlausnitz auf das Vorhandensein weiterer gesetzlich geschützter Biotope hin überprüft worden. Hierbei konnten weitere §-30-Biotope festgestellt werden. So konnte unter anderem auf der Grünlandfläche, welche die Ergänzungsfläche „Südlich der Weißenborner Straße“ umfasst, eine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte, magere Flachland-Mähwiese (Schätzle, 17.05.2023) erfasst werden. Mit einer Inanspruchnahme der Fläche wäre § 30 Abs. 2 BNatSchG einschlägig, wonach es verboten ist gesetzlich geschützte Biotope zu zerstören oder in sonstiger Weise erheblich zu beeinträchtigen. Die neu kartierten gesetzlich geschützten Biotope sind im FNP-Entwurf zu berücksichtigen.

4. Artenschutz:

Es existieren zahlreiche Fundpunkte von besonders sowie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet. Im Umweltbericht werden die rechtlichen Grundlagen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 39 und 44 BNatSchG) sowie der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie genannt.

Zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange werden in einer Relevanzprüfung die im Plangebiet vorkommenden Arten bzw. Artengruppen ermittelt. Sie bildet die Grundlage des zu prüfenden Artspektrums für die in den nachgelagerten Verfahren durchzuführenden vertiefenden Bestandsanalysen. In diesem Zusammenhang notwendige detaillierte Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Bestandsanalysen und Art-für-Art-Betrachtungen hinsichtlich der Verbotstatbestände bleiben den nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanungen bzw. Zulassungsverfahren zu den jeweiligen Projekten vorbehalten. Eine „grob überschlägige Potenzialanalyse“ hinsichtlich artenschutzrelevanter Arten und deren möglicher Betroffenheit wird tabellarisch im Umweltbericht dargestellt. Dabei konnten auch Bauflächen mit Vorkommen zulassungskritischer Arten ermittelt werden. Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bei nahezu allen Bauvorhaben der Artenschutz zu berücksichtigen ist. Zumindest werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. eine Bauzeitenregelung bei Gehölzfällungen oder Gebäudekontrollen bei abzureißenden Altgebäuden regelmäßig erforderlich. Weitere Maßnahmen wie sie zum Beispiel zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion eines Lebensraumes (CEF) notwendig werden könnten, sind im Rahmen vertiefender Prüfungen zum jeweiligen Vorhaben festzulegen. Hierzu sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) zum jeweiligen Vorhaben durchzuführen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft:

Da davon auszugehen ist, dass mit der Aufstellung eines FNP Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Verfahren

anzuwenden. Die gesetzliche Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus § 18 Abs. 1 des BNatSchG: „Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.“ Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB verfolgt den Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft zunächst zu unterlassen und nichtvermeidbare Eingriffe auszugleichen sind. Auch in der Bauleitplanung und der dort geforderten Abwägung ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden sowie der Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß immer zu prüfen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung fand im Flächennutzungsplan insofern Berücksichtigung, dass im Kapitel 1.2.6 „Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation“ Auflistungen aller Maßnahmen geordnet nach bestehenden (umgesetzten) Kompensationsmaßnahmen der verbindlichen Bauleitplanung, bereits planfestgestellter Maßnahmen anderer Vorhaben, Maßnahmen aus dem EKIS (überwiegend Maßnahmen der Straßenbauverwaltung), weiterer geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die noch nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden (allgemeiner Flächenpool) sowie allgemeiner Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt werden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass 28,87 ha und 5,686 km lineare Maßnahmen für mögliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb des FNP-Geltungsbereiches identifiziert werden konnten, diese sind flächengenau aber nicht parzellenscharf und ohne Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit dargestellt. Hinzu kommen weitere 17,2 ha Fläche, welche durch die Hatzfeld-Wildenburgische Verwaltung im Rahmen eines Ökokontos zur Verfügung gestellt werden. Die Festlegung genauer Maßnahmeninhalte sowie deren tatsächlicher Umfang und der daraus resultierenden Wertigkeit der Maßnahme ist für alle Maßnahmen nachgelagerten Planungsschritten vorbehalten. Eine grundsätzliche Eignung der vorgenannten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft kann seitens der UNB bestätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung (1.2.7) wird dargestellt, dass die Ausweisung von neuen Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen sowie einer Gemeinbedarfsfläche in einem Gesamtumfang von 20,09 ha eine Eingriffsfläche von insgesamt ca. 9,05 ha (Neuversiegelung) zur Folge hat. Der potenziellen Eingriffsfläche von 9,05 ha steht damit eine potenzielle Kompensationsfläche von 46,07 ha Größe sowie 5,7 km lineare Maßnahmen gegenüber. Das hieraus resultierende Verhältnis von Eingriffsfläche zu Kompensationsfläche von 1 : 5,1 lässt den Schluss zu, dass in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt realisiert werden können.

Mit Berücksichtigung der neu festgestellten Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG im Entwurf des Flächennutzungsplanes Bad Klosterlausnitz - Hermsdorf bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegenüber den vorliegenden Planungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Mischina
Sachbearbeiterin